

Endurteil

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 14.01.2020, Az. 72 C 255/18, abgeändert:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.773,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2018 zu zahlen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 315,33 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.08.2018 zu zahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, einschließlich der Kosten der Streithelferinnen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.773,56 € festgesetzt.

Gründe:

A.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

B.

Die zulässige Berufung ist weitgehend begründet.

- I. Die Klägerin hat entgegen dem erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts Bad Kissingen einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz in Höhe von 2.773,56 € gegenüber der Beklagten.

Die Klägerin ließ das verunfallte Fahrzeug im Vertrauen auf die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens des Streithelfers (im Folgenden: Sachverständiger) vom 11.02.2018 auf dessen Grundlage vollständig reparieren, wofür der Streithelfer (im Folgenden: Werkstatt) Kosten in Höhe von 5.244,04 € in Rechnung stellte. Insbesondere waren alle von der Beklagten als nicht notwendiger und nicht erforderlicher Wiederherstellungsaufwand bezeichneten Ersatzteile, Hilfsmittel und Arbeiten im Sachverständigengutachten aufgeführt.

Da die für den Unfallschaden unstreitig voll haftende Beklagte auf den Rechnungsbetrag bisher lediglich einen Betrag von 2.470,48 € zahlte, besteht noch ein Anspruch zur Zahlung des offenen Differenzbetrags in Höhe von 2.773,56 €.

Für die Kammer ist es dabei für die hiesige Entscheidung nicht von Bedeutung, ob der Austausch der Seitenwand hinten links sowie die weiteren von der Beklagten als unnötig angesehen Reparaturen tatsächlich nicht erforderlich waren, oder ob und wann die Rechnung seitens der Klägerin bezahlt wurde, da die Beklagte das „Werkstattrisiko“ trägt.

Im Einzelnen:

1. Wie das Amtsgericht zutreffend ausführt, hat der Schadensersatzpflichtige das sogenannte Werkstattrisiko zu tragen. Im seitens des Amtsgerichts zitierten Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.12.2015, Aktenzeichen 14 U 63/15, wird die ständige Rechtsprechung zutreffen wie folgt zusammen gefasst:

Maßgeblich ist der Aufwand, der vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheint; dabei ist auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten abzustellen (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Urteil vom 15.09.2015 - VI ZR 475/14 - ; BGH, Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73 -; BGH, Urteil vom 15.10.1991 - VI ZR 314/90 -, Juris). Solange dem Geschädigten nicht ausnahmsweise bezüglich des beauftragten Sachverständigen oder der beauftragten Werk-

statt ein Auswahlverschulden zur Last fällt, sind ihm die Kosten zu erstatten, die er aufgrund des Gutachtens als notwendig ansehen darf und von denen er nach erfolgter Reparatur aufgrund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet. Der Unfallgeschädigte darf sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen, als auch darauf, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden. Die Möglichkeit, das Gutachten aus eigener Kenntnis zu überprüfen oder die Durchführung der Reparaturen selbst zu kontrollieren, hat der Geschädigte nur in besonderen Fällen.

Hinweise dafür, dass der Klägerin hinsichtlich der Auswahl des Sachverständigen ein Auswahlverschulden zur Last gelegt werden kann, sind für die Kammer nicht ersichtlich und wurden auch von der Beklagten nicht vorgetragen.

2. Soweit das Amtsgericht jedoch unter Bezugnahme auf das vorbenannte Urteil des OLG Karlsruhe ausführt, dass hinsichtlich des Grundsatzes des Werkstatttrisikos etwas anderes gelten müsse, wenn von Klägerseite nicht vorgetragen wird, dass die Werkstattrechnung in voller Höhe bezahlt worden ist, zumindest schon vor Kenntnis des Gutachtens des Sachverständigen 1 mit dem darin enthaltenen Ausführungen zu Nichterforderlichkeit des Austausches der Seitenwand hinten links, hält die Kammer diese Erwägungen auf den hiesigen Sachverhalt nicht übertragbar.

Der zitierten Entscheidung des OLG Karlsruhe lag ein Sachverhalt zu Grund, bei dem die Werkstatt Leistungen abrechnete, die tatsächlich nicht durchgeführt wurden und die Werkstatt den Unfallgeschädigten daher über erbrachte Leistungen täuschte. In einem solchen Fall hat die Werkstatt keinen durchsetzbaren Zahlungsanspruch gegen den Unfallgeschädigten. Es ist daher vertretbar, dem Unfallgeschädigten auch keinen weiteren Anspruch gegen den Schadensersatzpflichtigen zuzusprechen, wenn die Rechnung noch nicht bezahlt wurde, da der Unfallgeschädigte gegenüber der Werkstatt die Zahlung der tatsächlich nicht erbrachten Leistungen verweigern kann.

Im hiesigen Fall ist es jedoch unstrittig, dass die Werkstatt das verunfallte Fahrzeug der Klägerin gemäß deren Auftrag auf Grundlage des Sachverständigengutachtens vom 11.02.2018 vollständig repariert hat. Laut dem erstinstanzlich vernom-

menen Zeugen , dem Serviceleiter der reparierenden Werkstatt, lautete der Werkstattauftrag: Reparatur entsprechend dem Gutachten. Nach eigener Prüfung der Kammer sind auch alle in der Rechnung der Werkstatt aufgeführten Posten, insbesondere die von der Beklagten als nicht erforderlich angesehen Positionen, im Sachverständigengutachten aufgelistet.

Soweit die beklagte Partei nicht nur eingewandt hat, die Verwendung der Lackierräder sei nicht erforderlich gewesen, sondern darüber hinaus insbesondere unter Bezug auf die Prüfung der Firma (Anlage B3) auch vorgebracht hat, ihr Einsatz sei nicht nachgewiesen, sieht die Kammer darin noch keine (konkludentes) Behauptung der Beklagten, die Werkstatt habe hier eine Leistung abgerechnet, die sie tatsächlich gar nicht erbracht habe. Auch der Anlage B3 lässt sich keine solche Behauptung entnehmen, die angesichts der damit verbundenen Implikation einer betrügerischen Abrechnung nach Auffassung der Kammer auch ausdrücklich erhoben werden müsste.

Dementsprechend hat die Werkstatt aufgrund der vollständigen ordnungsgemäß erbrachten Leistung einen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung der Rechnung in Höhe von netto 5.244,04 € gegenüber der Klägerin. Ein Zurückbehaltung- oder Leistungsverweigerungsrecht seitens der Klägerin besteht in dieser Konstellation gegenüber der Werkstatt nicht, da diese auftragsgemäß handelte und lediglich ihre auch tatsächlich erbrachten Leistungen in Rechnung stellte.

Für die Kammer macht es daher keinen Unterschied, ob der offene Rechnungsbetrag bereits durch die Klägerin bezahlt wurde, oder sich die Klägerin eines durchsetzbaren Anspruches in Höhe des offenen Rechnungsbetrags ausgesetzt sieht.

Sofern die beklagte Partei ausführt, dass die Werkstatt ihrer Hinweispflicht, dass der Austausch des Seitenteils nicht notwendig ist, nicht nachkam und dies der Klägerin zuzurechnen ist, trifft dies nicht zu. Die Werkstatt hatte den Auftrag, das Fahrzeug entsprechend dem Gutachten zu reparieren und nicht etwa „so günstig wie fachgerecht möglich“. Es bestand daher seitens der Werkstatt keine Hinweispflicht, selbst wenn diese erkannt hätte, dass eine ebenso fachgerechte, aber günstigere Möglichkeit der Reparatur bestanden hätte. Die Werkstatt durfte - bzw. musste sogar laut Kundenauftrag - die Reparatur des verunfallten Fahrzeugs entsprechend dem Sachverständigengutachten durchführen. Ob der Austausch der Seiten-

wand hinten links, ebenso wie die anderen von der Beklagten angegriffenen Rechnungsposten, erforderlich waren, ist daher nicht entscheidungserheblich.

- II. Die Klägerin hat daneben Anspruch auf (weiteren) Ersatz von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe 315,33 €.

Dieser Betrag berechnet sich aus einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus einem Gegenstandswert von 7.655,84 €, dem Gesamtschadensbetrag, abzüglich der bereits durch die Beklagte geleistete Zahlung auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,90 €.

- III. Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

Zinsen sind lediglich ab Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Beklagte wurde nicht zuvor wirksam in Verzug gesetzt. Eine endgültige Zahlungsverweigerung der Beklagten kann dem Schreiben vom 05.04.2018 nicht entnommen werden. Dort wird lediglich ausgeführt, wie der Schadenfall seitens der Beklagten abgerechnet und wann welche Zahlungen angewiesen wurden. Eine Mahnung war daher zur Auslösung des Verzugs nicht entsprechend § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich.

- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

- V. Der Streitwert ist gemäß § 47 Abs. 1 GKG festgesetzt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

Verkündet am 29.05.2020

gez.

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

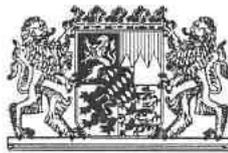


Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 05.06.2020

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bad Kissingen

Az.: 72 C 255/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Streithelferin:

Prozessbevollmächtigte:

Streithelferin:

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Bad Kissingen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der Kosten der beiden Streithelferinnen, die diese selbst zu tragen haben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 2.773,56 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Ausgleich weiterer Schadenskosten aus einem Unfall vom 09.02.2018 in Bad Kissingen.

Die alleinige Einstandspflicht der Beklagten als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs ist unstrittig.

Die Klägerin ließ das verunfallte Fahrzeug nach dem Unfall von der Streithelferin [Name] reparieren. Hierfür sind Kosten angefallen in Höhe von 5.244,04 € netto (die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt).

Die Beklagte hat hierauf unstrittig Zahlung erbracht in Höhe von 2.470,48 €.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte sei zum Ausgleich des noch ausstehenden Betrages aus dieser Reparaturrechnung in Höhe von gesamt 2.773,56 € verpflichtet. Die Beklagte könne die restliche Zahlung nicht mit Hinweis darauf verweigern, es seien hier Reparaturen durchgeführt worden, die so nicht erforderlich gewesen seien, insbesondere mit Austausch des Seitenteils hinten links. Ein Ausgleich der Zahlung dieses Betrages insoweit könne von der Beklagten nicht verweigert werden, nachdem die Reparatur durch die Streithelferin [Name] entsprechend dem Schadensgutachten des nach dem Unfall eingeschalteten Sachverständigenbüros, der

Streithelferin Sachverständigenbüro ... durchgeführt worden sei. Auch in dem Schadensgutachten des Sachverständigenbüros ... sei aufgeführt als erforderlich zur Durchführung der fachgerechten Reparatur der Austausch der Seitenwand hinten links. Der Austausch der Seitenwand hinten links sei auch erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt daher

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.773,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 06.04.2018 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 315,33 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Streithelfer haben sich dem Klageantrag angeschlossen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung

und führt hierzu aus:

Ein Austausch der Seitenwand hinten links sei nicht erforderlich gewesen, sodass die Beklagte den weiteren Ausgleich der Rechnung über den bereits gezahlten Betrag hinaus zu Recht verweigert habe. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass allein der Schädiger und nicht die Geschädigte das sogenannte Werkstatttrisiko trage. Auf diesen Gesichtspunkt, dass der Geschädigte sich auf die Richtigkeit des eingeholten Schadensgutachtens verlassen könne und somit auch Ausgleich einer entsprechend dem Schadensgutachten durchgeführten Reparatur vom Schädiger verlangen könne, könne sich der Geschädigte dann nicht berufen, wenn er die Reparurrechnung nicht bezahlt habe. Die nicht vollständig bezahlte Reparurrechnung entfalte keine Indizwirkung für die Richtigkeit der Höhe des geltend gemachten Schadens im vorliegenden Fall.

Das Gericht hat zur Frage der Erforderlichkeit des Austausches des linken Seitenteils ein Gutachten durch den Sachverständigen ... : erholt, welches dieser auch noch in Anwesenheit der beiden Streithelfer im Termin vom 03.12.2019 erörtert hat.

Zum Ergebnis des Gutachtens und der Erörterungen des Sachverständigen ... im Termin wird Bezug genommen auf das vorgelegte Gutachten vom 20.02.2019, das Ergänzungsgutach-

ten hierzu vom 12.06.2019 sowie die Sitzungsniederschrift vom 03.12.2019. Im Übrigen wird zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die beiderseits gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, war jedoch als unbegründet abzuweisen.

1. Aus den vorgelegten Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] so wie den Erläuterungen des Sachverständigen hierzu im Termin vom 03.12.2019 steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Austausch der Seitenwand hinten links an dem geschädigten Fahrzeug der Klägerin nicht erforderlich gewesen ist. Der Sachverständige hat im Termin ausgeführt, dass auch aus den Aussagen des Zeugen [REDACTED] als Werkstattleiter der Streithelferin [REDACTED] zu dessen Einschätzung, wonach ein Austausch des Seitenteils hinten links erforderlich gewesen sei, ein anderes Ergebnis seines Gutachtens nicht veranlasst sei. Es ergäbe sich auch weiterhin für ihn nicht die Erforderlichkeit eines Austausches des linken Seitenteiles. Dies leite er her aus nur nachgewiesenen Kontaktzonen im mittleren und unteren Bereich, die vorne beginnen und nach hinten sich leicht verstärken. Es seien keine scharfkantigen oder harten Eindrückungen erkennbar, das Blech sei nicht aufgerissen und es seien keine starken Verziehungen oder Verpressungen entstanden. Eine wesentliche Eindringtiefe könne aus den Fotos nicht erkannt werden. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Radlaufkante eingedrückt sei, was für ihn ergäbe, dass die Eindringtiefe nicht so stark gewesen sein kann. Wenn die Radlaufkante eingedrückt gewesen sei, so würde er zustimmen, dass die Seitenwand hinten links hätte ausgetauscht werden müssen. Nach seiner Sicht seien hier weiche Verformungen vorhanden gewesen, die fachgerecht ausgerichtet werden konnten mit entsprechendem Werkzeug und entsprechenden Fachkräften. Auch die Steifigkeit des Cabrio- Fahrzeugs habe es nicht erforderlich gemacht, die Seitenwand auszutauschen.

Unter Zugrundelegung des Stundenansatzes aus dem [REDACTED] Gutachten, welches der Sachverständige als bei Durchführung eines von ihm als richtig erkannten Reparaturweges richtig eingeschätzt hat, ergeben sich somit Einsparungen in Höhe von 850,14 Euro an Ersatzteilkosten und in Höhe von 1.1080,00 € an Arbeitslohn, mithin Einsparungen in Höhe eines den Klageantrag übersteigenden Betrages von 2.880,14 €.

2. Das Gericht war auch nicht unter dem vom Grundsatz her richtigen Einwand, dass nicht der

Geschädigte, sondern der Schädiger das sogenannte Werkstattisiko zu tragen hat, gehindert die Klage wegen des Feststehens einer unnötigen Reparatur abzuweisen. Es ist zwar entsprechend einer Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 22.12.2015, Aktenzeichen 14 U 63/15 davon auszugehen, dass der Unfallgeschädigte grundsätzlich sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen darf, sowie auch darauf, dass die Werkstatt nicht unnötig Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden oder so nicht erforderlich gewesen sind. Die Möglichkeit, das Gutachten aus eigener Kenntnis zu überprüfen oder die Durchführung der Reparaturen selbst zu kontrollieren, hat der Geschädigte nämlich nur im besonderen Fällen. Auf den Gesichtspunkt, dass die Werkstatt angesichts des Beweisergebnisses die Forderung voraussichtlich nicht durchsetzen können würde, komme es in der Regel auch nicht an.

Etwas anderes muss aber entsprechend den Urteilsauführungen des OLG Karlsruhe dann gelten, wenn von Klägerseite nicht vorgetragen wird, dass die Werkstattrechnung in voller Höhe bezahlt worden ist, zumindest schon vor Kenntnisnahme des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] mit dem darin enthaltenen Ausführungen zur Nichterforderlichkeit des Austausches der Seitenwand hinten links.

Nach den Ausführungen des OLG Karlsruhe in seinen Urteilsgründen muss sich nämlich der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB eine Verringerung seines Schadensersatzanspruches entgegen halten lassen, wenn sich im Lauf des Schadensersatzprozesses mit der Versicherung herausstellt, dass eine noch nicht ausgeglichene Forderung der Werkstatt überhöht ist und er gleichwohl die bisher noch nicht ausgeglichene Forderung ausgeglichen hat.

Die Klägerin hat trotz Aufforderung hierzu lediglich vorgetragen, man habe auf Drängen der Streit-
helferin [REDACTED] die Rechnung ausgeglichen. Wann dies erfolgt ist, insbesondere, ob die Zahlung schon erfolgt ist vor Zugang des ersten Gutachtens vom 20.02.2019, aus denen sich begründete Zweifel an der Erforderlichkeit des Austausches der Seitenwand hinten links spätestens ergeben haben, ist nicht vorgetragen und nachgewiesen worden. Dem nunmehr nach dem Termin gebrachten Beweisangebot auf Einvernahme des Zeugen [REDACTED] zur Zahlung war nicht nachzugehen, da nicht einmal vorgetragen worden ist, wann denn die Zahlung erfolgt sein soll. Im übrigen wäre ein Zahlungsnachweis auch ohne Zeugenvernehmung möglich gewesen.

Die Klage war daher wegen des mit 2.880,14 € anzusetzenden unnötigen Austausches der Seitenwand hinten links als unbegründet abzuweisen.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 100, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bad Kissingen
Maxstr. 27
97688 Bad Kissingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.01.2020

gez.

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bad Kissingen, 16.01.2020

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle